

SATZUNG

Mercurialis - Gemeinschaft e.V.
für Therapie, Kunst, Landwirtschaft und soziales Leben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Mercurialis Gemeinschaft e.V. für Therapie, Kunst, Landwirtschaft und soziales Leben"
Er hat seinen Sitz in 88682 Salem, Heiligenberger Str. 5 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Überlingen unter der VR Nr. 426 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- 1) Die allgemeinen gemeinnützigen Ziele des Vereins bestehen in der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst und des sozialen Lebens.
Hierzu will der Verein die Bildung von Zentren für geistige Begegnung und praktische gegenseitige Betreuung von gesunden und kranken, jungen und alten, alleinstehenden und familiär gebundenen Menschen sowie Fachleuten und Laien ermöglichen. In ihnen soll sich professioneller Sachverstand mit einsatzbereiter, praktischer Vernunft zu Selbsthilfe verbinden. Alle Arten der Kunstausübung und Kunstwahrnehmung sollen unmittelbar gefördert werden und den methodischen Ansatz bilden.
Weiter fördert der Verein den Tierschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundes- und der Ländernaturschutzgesetze und den Umweltschutz; dazu wird auch die Jugendpflege und Jugendfürsorge gefördert.
Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vereins auch die Hilfe für Menschen in Not im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- 2) Der Verein will Anregung und Hilfe für eine Lebensgestaltung geben,
die im leiblichen, seelischen und geistigen Bereich aufbauende Kräfte schafft, welche den immer stärker werdenden krankmachenden Umwelteinflüssen entgegenwirken können.
Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sollen insbesondere gefördert werden:
 - Eine vorbeugende und begleitende Gesundheitspflege (Ernährung, Bekleidung, Massage, häusliche Krankenpflege, Eurythmie und Anregungen zur Selbsthilfe).- die Bemühung um eine menschengemäße Geburt und dazugehörige Mütterberatung, sowie eine Krankenpflege und Therapie außerhalb des Krankenhauses
 - künstlerische Therapie (Heileurythmie, Sprache, Literatur, Musik, Malen),
 - künstlerische Darbietungen, auch größeren Umfangs,
 - Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft (z.B. durch Aufbau von Hecken-, Wald- und Wiesen- bzw. Feldrändern, Wasserschutzmaßnahmen),
 - Erforschung von artgerechten Tierhaltungs- und -fütterungsmethoden bei Haustieren.
Zu diesem Zweck finden Einzelmaßnahmen, Beratungen, Arbeitskreise, Kurse, Vorträge sowie Veranstaltungen und Unterstützungen von Initiativen auf den Gebieten:

Krankenpflege, Musik, Theater, Eurythmie, Sprache, Literatur und der darstellenden und bildenden Kunst statt.

- 3) Grundlage der Arbeit des Vereins sind die anthroposophische Menschen- und Sozialkunde sowie die Anregungen Rudolf Steiners zur Erweiterung der Heilkunst, auf dem Gebiet der Kunst und der Pflege des sozialen Lebens.

Daraus ergeben sich auch die Bemühungen, sich mit der Frage des Eigentums an den Begegnungsräumen und der Zuständigkeit für ihre Gestaltung sowie ihre Überführung in einen dem Gemeinwohl verpflichteten, aber auch fachlich orientierten Kompetenzbereich zu beschäftigen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein Grundstücke und Gebäude oder Anteile daran erwerben und Begegnungs- und Arbeitsräume, die den satzungsgemäßen Zwecken dienlich sein können, der Öffentlichkeit und deren Mitgliedern zur Verfügung stellen; diese Einrichtungen wird er auch selbst betreiben und unterhalten.

Es soll die Zusammenarbeit gesucht werden mit praktizierenden Künstlern, Pädagogen, Ärzten, Krankenschwestern, Landwirten, Sozialarbeitern und Therapeuten, die sich darum bemühen, über ihre Berufstätigkeit hinaus, die charakterisierten Intentionen selbstlos zu fördern.

- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in den Zielen des Vereins eine Berechtigung sehen und an den Aufgaben der Mercurialis-Gemeinschaft mitwirken wollen.

- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist;
- durch Ausschluss aus sachlichem Grund, über den der Gesamtvorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung erhoben werden, welche auch deren Höhe festsetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen gestatten.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (Gesamtvorstand inklusive Geschäftsführendem Vorstand).
- 2) Die Organe können einzelne der ihnen zugeordneten Aufgaben auf Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss übertragen. Der Beschluss muss Gegenstand, Beginn und zeitliche Dauer der Beauftragung bezeichnen sowie die Zusammensetzung des Gremiums.
- 3) Der Verein gliedert sich zurzeit in folgende Sparten, für die durch den Vorstand Ausschüsse zur Durchführung von Geschäftsführungsaufgaben gebildet werden können:
 - Pflege
 - Bildung und Veranstaltungen
 - Heggelbachhof
 - Sonstige Verwaltung Sondervermögen (Stiftung Collot, Stiftung Hof Höllwangen, Praxishaus Salem) und Allgemeine Vereinsangelegenheiten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Sparten eingerichtet werden.

- 3) Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert oder in Textform eingeladen wurde.

Die Organe außer der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich, per Email (eine qualifizierte Signatur ist nicht erforderlich) oder sonst in Textform mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen.

Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmungen per Handzeichen. Auf Antrag von 3 % der Sitzungsteilnehmer wird geheim mittels Stimmzetteln abgestimmt.

Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungs-, bzw. Versammlungsleitung unterzeichnet wird. Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Beschlussfassungsregelungen gelten sinngemäß auch für Ausschüsse und Delegationen.

- 4) Organe können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.
- 5) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse müssen über Daten von Mitgliedern, Partnern und sonstige sensible, vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen oder das Vereinsinteresse es erfordert.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des neuen Vorstandes;
 - Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - Die Weiterentwicklung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder eine von ihm benannte Person geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch Mitglieder zulässig. Jedes Mitglied darf nur zwei andere Mitglieder vertreten.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Kandidaten zur Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Es sind die Alternativen angenommen oder Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

Auf Wunsch von mindestens 3 % der Anwesenden wird geheim gewählt oder abgestimmt.

Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- 4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu sieben für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Jede Sparte nach § 5 Abs. 2 der Satzung sowie weitere durch die Mitgliederversammlung gebildete Sparten sollen durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes repräsentiert werden.

Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreichen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Positionen zu besetzen sind, so sind sie in abnehmender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Gesamtvorstand benennt aus seiner Mitte mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder und überträgt ihnen je einzeln die Aufgaben der Sparten aus § 5 Abs. 2

der Satzung. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus so führen die Übrigen die Aufgaben vorübergehend allein weiter.

Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand berichten jeweils über den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung.

2) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so führen die verbliebenen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein weiter.

Der Gesamtvorstand kann eine Sprecherin oder einen Sprecher benennen, der für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich ist.

Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Geschäftsbereich zuweisen.

Die Auslagen von Gesamtvorstandsmitgliedern können auch pauschaliert vom Verein erstattet werden.

Der Gesamtvorstand beschließt, ohne dass dadurch die Außenvertretung beschränkt wird, über:

- die Einsetzung von Ausschüssen, die für den Vorstand Aufgaben übernehmen;
- Rechtsgeschäfte ab 20.000,- EUR Jahreswert im Einzelfall;
- Baumaßnahmen ab 20.000,- EUR Jahreswert im Einzelfall;
- Entwürfe zu Rechtsgeschäften, die Darlehen mit Grundpfandrechten betreffen, zur Vorlage in der Mitgliederversammlung;
- Vorschläge zu erheblichen Organisationsänderungen und zur Eröffnung neuer Vereinseinrichtungen und -angebote zum Beschluss in der Mitgliederversammlung;
- Entwürfe für Beitragsordnungen zum Beschluss in der Mitgliederversammlung;

3) Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist hierbei an den von der Mitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie bedürfen jedoch im Innenverhältnis zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips der Mitzeichnung durch den jeweils sachbearbeitenden Mitarbeiter, einen weiteren Vorstand oder Delegierten. Bei Rechtsgeschäften des Vereins mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstands erforderlich.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können beim Verein gegen Entgelt tätig sein. Der Verein kann Mitarbeiter zur Durchführung seiner Aufgaben anstellen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die laufende Geschäftsführung der ihnen übertragenen Sparten oder Geschäftsbereiche jeweils allein verantwortlich. Die zugewiesene laufende Geschäftsführung kann je nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand für die jeweilige Sparte oder den Bereich insbesondere Folgendes umfassen:

- alle laufenden Geschäfte der jeweiligen Sparte, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;

- Erfüllung der privatrechtlichen, gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen;
- ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen;
- Ordnungsgemäße Beantragung von Fördergeldern, Zuschüssen und Spenden;
- laufende Buchhaltung, Erstellung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne;
- Abschluss, Pflege und regelmäßige Überprüfung von Versicherungsverträgen;
- Instandhaltung und Investitionsplanung Gebäude;

§ 8 Ermächtigung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen auf Verlangen des Vereinsregisters oder zur Anerkennung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat die vorgenommenen Änderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GLS – Treuhand in 44789 Bochum, Christstr. 9, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderungsregister:	
Vereinsgründung:	22. März 1981
Satzungsänderungen:	24. Juni 1982, am 27. Mai. 1984, am 21. März 1987 am 15. Mai 1988, am 15. April 1989, am 30. Juni 1990, am 11. Juni 1998
Letzte VR-Eintragung:	15. März 1999.
Satzungsänderungen:	3. Juli 2010; 26.6.11 § 7; 21.September 2011
Neufassung der Satzung:	29. November 2017